

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)	55545 Bad Kreuznach, 12.01.2026
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	Rüdesheimer Straße 60-68
Abteilung Landentwicklung und Ländliche	Telefon: 0671/820-5310
Bodenordnung	Telefax: 0671/92896-500
Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Proj. VI	E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Aktenzeichen: 91809-HA8.1.	Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Proj. VI

Vorläufige Anordnung

gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **12.01.2026** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 (4) (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung am 19.12.2025 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen.

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in Magenta dargestellt.
3. Die Teilnehmergeinschaft Nierstein-Plateau - Proj. VI wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Oppenheim

Flur 4
80/3

Gemarkung Dexheim

Flur 2
234

Flur 7
29/2, 32/2 und 42/2

Gemarkung Nierstein

Flur 17

41, 45/2, 45/1, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53/3, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74/1, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101, 102, 103, 104, 105/1, 105/2, 106/2, 106/1, 107, 108, 109, 110, 111, 112/1, 113/1, 114, 115, 116, 117, 118, 119/4, 119/1, 120, 121/1, 121/2, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132/3, 132/1, 132/2, 133/1, 133/2, 134, 135/2, 135/3, 135/4, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150/1, 154/2, 157/1, 157/2, 158/1, 159/1, 159/2, 159/3, 159/4, 160/2, 160/3, 160/4, 161, 162, 163/1, 163/2, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173/2, 173/1, 174/1, 174/2, 174/4, 174/5, 174/6, 175/1, 175/2, 175/3, 175/5, 175/4, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182/2, 182/3, 182/1, 183/1, 183/2, 183/3, 184/4, 184/1, 184/2, 184/3, 185/1, 185/2, 185/3, 185/5, 185/4, 186/1, 186/2, 187, 188/1, 188/2, 189/1, 189/2, 190, 191, 192, 193, 194, 195/2, 195/1, 196, 197, 200, 201/1, 202/1, 203, 205/1, 206/1, 207, 208, 209/1, 209/2, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 220/1, 221/1, 221/2, 222, 223, 224, 225, 226/2, 226/1, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 242, 243, 244, 245, 247/1, 247/2, 247/3, 248, 249, 250/1, 250/2, 250/3, 252/1, 252/2, 252/3, 253, 254/3, 254/2, 255/1, 255/2, 255/3, 256, 257, 258, 259, 260/2, 261, 262 und 263

Flur 18

160/1, 198, 199, 200, 201/1, 201/2, 202/1, 202/2, 202/3, 202/4, 203, 257, 261, 295 und 298

Flur 19

1, 31/4, 173, 174/3 und 177/3

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von

Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in der jeweils geltenden Fassung).

2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herr Hans-Joachim Raddeck, Am Hummertal 100, 55283 Nierstein und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/Aktuelles/Landentwicklung/V91809 eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 24.04.2007 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 05.06.2007 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 19.12.2025 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und wird zum 12.02.2026 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.3 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
-Außenstelle Simmern-
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

oder in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a
Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes erhoben werden.

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag
gez.
Nina Lux
(Gruppenleiterin)

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.***